

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 89 (2011)
Heft: 10

Artikel: "Wichtig ist der pietätvolle Umgang mit der Asche"
Autor: Bekowies, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-725574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Wichtig ist der pietätvolle Umgang mit der Asche»

Darf über die Urne mit der Asche eines Verstorbenen frei verfügt werden? Während für Erdbestattungen Friedhofszwang gilt, wird bei der Kremation davon ausgegangen, dass die Bestattung durch den Einäscherungsprozess bereits stattgefunden hat. Deshalb darf eine Urne mit der Asche des Verstorbenen den Angehörigen auch abgegeben werden. Diese sind frei, was sie damit machen: sie zu Hause aufbewahren, die Asche im Garten oder auf einem Berg ausstreuen, am Lieblingsplatz des Verstorbenen oder bei einem Baum begraben, einem Gewässer übergeben oder sogar an den Lieblingsferienort zurückbringen.

Wo sind die Grenzen bei einer solchen Bestattungsform? Die Urne gilt als Fremdkörper und darf den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend weder im Wasser versenkt noch irgendwo in der Landschaft vergraben werden. Die Asche muss also in einer löslichen, nach einem speziellen Verfahren gebrannten Urne oder einer abbaubaren Bio-Urne beigesetzt werden. Häufiger jedoch wird die Asche ausgestreut oder begraben.

Und das darf irgendwo geschehen? Grundsätzlich ja. Wichtig finde ich den pietätvollen Umgang mit der Asche: Es ist ein Unterschied, ob die Asche in der Seemitte oder in der Nähe eines Badeplatzes ausgestreut wird. Und es ist nicht das Gleiche, ob ein solches Ritual bei Sonnenaufgang stattfindet oder dann, wenn viele Menschen unterwegs sind.

In welche Richtung haben sich die Abschiedsrituale verändert? Die Kirche verliert immer mehr ihre Vorherrschaft, die Zahl der Bestattungen «Im engsten Familienkreis» hat sich in den letzten paar Jahren verdoppelt. Schwierig wird es, wenn die Familienmitglieder die Abdankung nicht geplant haben und auch keinen Ritualbegleiter oder freien Redner beigezogen haben. Dann stehen alle um das offene Grab und wissen nichts zu sagen. Ich bin der Meinung, dass man sich für die Organisation einer



Bruno Bekowies ist Leiter der Gräberadministration und stellvertretender Leiter des Bestattungs- und Friedhofamts der Stadt Zürich, das 50 Mitarbeitende, 19 Friedhöfe und 60 000 Gräber umfasst. Die Stadt Zürich erbringt die meisten Leistungen für ihre verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner kostenlos.

Adresse: Bestattungs- und Friedhofamt, Stadthausquai 17, 8022 Zürich, Telefon 044 412 31 78, Fax 044 412 37 32.

Beerdigung genug Zeit nehmen soll. In der Stadt Zürich bieten wir diese Beratungen kostenlos an – wie überhaupt fast alle Leistungen, die bei einer Bestattung anfallen.

Wer bestimmt, wie die Bestattung organisiert werden soll? Es gibt immer mehr – vor allem ältere und alleinstehende Menschen –, die ihre Bestattung zu Lebzeiten organisieren. Sie bestimmen, was mit ihrem Körper geschehen soll, wie sie sich ihre letzte Ruhestätte vorstellen, in welchem Rahmen sie von ihrem Umfeld begleitet werden möchten und welche besonderen Wünsche sie haben. Bei meinen Vorträgen in Altersheimen stelle ich fest, dass viele ältere Menschen in aller Stille beerdigt werden möchten. Dann sage ich immer: «Denkt auch an eure Angehörigen und sprecht mit ihnen, für sie ist eine Abschiedszeremonie vielleicht wichtig für den Trauerprozess.»

Was ist, wenn man sich nicht einigen kann? Wenn man rechtzeitig darüber spricht, findet man in der Regel einen Weg, der für alle Beteiligten stimmt. Grundsätzlich hat der Wunsch des Verstorbenen bei

allem Priorität, was seinen Körper betrifft. Erdbestattung, Kremation – aber auch eine Körperspende zum Beispiel gilt es zu akzeptieren. Beim Abschiedsritual hingegen haben die Angehörigen das letzte Wort. Die gesetzliche Grundlage darüber, was man darf und was verboten ist, liefert die kantonale Verordnung. Die Gemeinde schliesslich hat meist noch eine bestimmte Grabmalverordnung.

Welche Trends zeigen sich in der Bestattungskultur? Auffällig ist der Trend vom Reihengrab zum Gemeinschaftsgrab. Mehr als ein Drittel aller Verstorbenen werden heute in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt, darunter sind nicht nur alte Menschen. Ein älterer Städter sagte mir einmal: «Ich war immer unter Leuten. Was will ich nach meinem Tod allein in einem Einzelgrab liegen?»

Welche Bedingungen müssen für Überführungen von Verstorbenen in andere Kantone oder ins Ausland erfüllt werden? Überführungen in andere Gemeinden und Kantone sind problemlos, ins Ausland wegen gesetzlicher Bestimmungen aufwendiger; sie finden aber häufig statt. Urnen hingegen können ohne Bewilligung über die Grenze gebracht werden; um allfälligen Schwierigkeiten vorzubeugen, empfehlen wir trotzdem eine Versiegelung und Zollpapiere.

Welche Wünsche können Sie erfüllen? Grabbeigaben werden fast alle akzeptiert. So haben wir einem Musiker auch seine Gitarre mit eingeäschert. Urnen und Sargdeckel können von Angehörigen nach Hause genommen und selber gestaltet werden. Tierurnen dürfen mit Verstorbenen zusammen im Reihengrab oder der Urnennische bestattet werden. Wir bieten auch Vorsorgeverträge an. Wir erfüllen alle Wünsche, die uns möglich sind und sich im gesetzlichen Rahmen bewegen. Vor einiger Zeit wurden wir aber gebeten, die Rückstände nach einer Einäscherung zu «entsorgen». Ein solcher Umgang mit der Asche eines Verstorbenen kommt für uns nicht infrage.